

## Bundestagswahl am 26.09.2021

### Corona-Schutzmaßnahmen/ Hygieneschutzkonzept

Alte Gasse 1  
91189 Rohr  
Tel. 09876/9775-0  
Fax 09876/9775-40

info@rohr-mfr.de  
www.rohr-mfr.de

Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,  
werte Bürgerinnen und Bürger,

wie schon bei der letztjährigen Kommunalwahl ist auch für die Bundestagswahl am 26.09.2021 ein entsprechendes Corona-Hygiene- und Schutzkonzept erforderlich **um unsere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahllokalen sowie die Wählerinnen und Wähler entsprechend zu schützen.**

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an die Wahlämter ein Empfehlungsschreiben herausgegeben, dessen Vorgaben wir wie folgt umsetzen:

- Die „3-G-Regel“ gilt nicht für die Wahl!
- Die Abstimmungsräume wurden so gewählt, dass sie einen Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen erlauben. In Rohr wird das Wahllokal in der TSV-Sporthalle eingerichtet, in Regelsbach in der Kleinsporthalle der Grundschule und in Gustenfelden im Gemeindehaus. In Prünst wird es kein Wahllokal geben – dieser Wahlbezirk wird Gustenfelden zugeordnet.
- Für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten wird gesorgt.
- Wählerinnen und Wähler mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-Co-V-2-spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes) werden darum gebeten, von der Briefwahl Gebrauch zu machen! Das gleiche gilt für Personen mit einer nachgewiesenen SARS-CoV2-Infektion und für Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen!
- In Gebäuden bzw. geschlossenen Räumen **besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske)**, somit auch in den Wahllokalen. Dies gilt sowohl für die Mitglieder der Wahlvorstände als auch für die **Wählerinnen und Wähler!** Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können. Atteste müssen zwingend im Original vorgelegt werden, den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, konkrete Angaben zum Grund der Befreiung und die Diagnose, lateinischen Namen der Krankheit oder ICD10-Klassifizierung enthalten. Der Wahlvorstand kann zu einer kurzzeitigen Abnahme auffordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist.

- Die Maskenpflicht entfällt, wenn die Mitglieder der Wahlvorstände, Stimmberechtigte sowie Wahlbeobachter feste Plätze eingenommen haben und ein zuverlässiger Mindestabstand von 1,5m zu haushaltsfremden Personen eingehalten werden kann.
- Die Wahlvorstände tragen vor Ort Sorge, dass sich in Relation von Raumgröße und Mindestabstand nur eine bestimmte Anzahl an Personen gleichzeitig im Wahllokal aufhält. Ebenso wird, wo möglich, die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen und Räumen vorgegeben, sowie Ein- und Ausgänge getrennt.
- Die üblichen Hygieneempfehlungen zum Schutz vor Infektionskrankheiten wie Handhygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene schützen auch vor einer Infektion mit dem Coronavirus. In den **Wahllokalen werden daher gut sichtbar Aushänge mit den Verhaltensmaßregeln zum Schutz vor Infektionskrankheiten** angebracht – diese werden den Brief-/Wahlvorständen zur Verfügung gestellt mit der Bitte um entsprechenden Aushang.
- Eine weitere geeignete Schutzmaßnahme ist eine **konsequente Handhygiene**. Es wird vorgesorgt bzw. sichergestellt, dass in den Wahllokalen und Briefwahlräumen **ausreichend Handreinigungsmittel** in den Toiletten **zur Verfügung** stehen.
- Des Weiteren stehen **Desinfektionsmittel** und **Desinfektionstücher** in den Wahllokalen/Briefwahlräumen zur Verfügung.
- **Wählerinnen und Wähler können für die Stimmabgabe eigene Schreibstifte verwenden.** Wahlrechtliche Vorschriften stehen dem nicht entgegen. **Gleichwohl ist jedoch darauf zu achten, dass die eigenen verwendeten Stifte keinerlei Rückschluss auf die Wählerin/den Wähler zulassen (z. B. Edding, der erkennbar durchscheint).**

Wir danken an dieser Stelle nochmals ganz herzlich allen in einem Wahlvorstand ehrenamtlich tätigen Personen – ohne Ihre wertvolle Unterstützung wäre die Kommunalwahl nicht durchführbar. Ebenso bedanken wir uns bei allen Wahlberechtigten, für die Berücksichtigung der obigen Maßnahmen bei der Stimmabgabe in den Wahllokalen vor Ort.

Rohr, 16.09.2021



Alexandra Keller

Wahlleiterin